

1043/J XXII. GP

Eingelangt am 12.11.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter
und GenossInnen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend keine Freigabe für einen Mitarbeiter des Ministers nach dem Militärbefugnisgesetz

Laut dem Militärbefugnisgesetz und der dazugehörigen Verordnung, „Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Verlässlichkeitserklärung“, ist klar, dass MitarbeiterInnen die Zugang zu hoch sensiblen militärischen Daten bekommen sollen einer „Verlässlichkeitsprüfung nach dem Militärbefugnisgesetz „ unterzogen werden..

Die Verordnung regelt dabei insbesondere:

„§ 1. (1) Eine Verlässlichkeitserklärung dient der Durchführung einer Verlässlichkeitsprüfung hinsichtlich Personen, die Zugang zu militärischen Bereichen oder Heeresgut oder militärischen Geheimnissen haben oder erlangen sollen. Nach Maßgabe der möglichen Gefahr für die militärische Sicherheit sind vorgesehen

1. eine einfache Verlässlichkeitserklärung und

2. eine erweiterte Verlässlichkeitserklärung.

Eine Verlässlichkeitserklärung hat Angaben über das Vorleben und die gegenwärtigen Lebensumstände des Betroffenen zu umfassen.

(2) Eine Verlässlichkeitsprüfung nach Abs. 1 ist nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig. Diese Zustimmung ist nachweislich einzuholen..

(3) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2. (1) Die Verlässlichkeitsprüfung ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf Grund einer einfachen Verlässlichkeitserklärung durchzuführen.

(2) Im Rahmen einer einfachen Verlässlichkeitserklärung dürfen ausschließlich Angaben über folgende Themenbereiche verlangt werden:

1. Name, Amts- und Berufsbezeichnung, Titel und akademischer Grad,

2. Sozialversicherungsnummer, Wohnsitz, Staatsbürgerschaft, Geburtsort und -datum,

3. Geschlecht und Familienstand,

4. finanzielle Verbindlichkeiten mit Relevanz für die militärische Sicherheit,

5. anhängige gerichtliche Strafverfahren, noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilungen, vorbeugende Maßnahmen und sonstige strafgerichtliche Maßnahmen, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,

6. anhängige Verwaltungsstrafverfahren, verwaltungsbehördliche Strafen und verwaltungsbehördliche Maßnahmen, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,

7. Kontakte zu verfassungsfeindlichen Gruppierungen sowie zu ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten,

8. Wehrdienstleistungen im Ausland sowie Wehrersatzdienstleistungen im In- und Ausland,

9. besondere Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,

10. Ausbildung und Erwerbstätigkeit, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,

11. Mitgliedschaften mit Relevanz für die militärische Sicherheit und

12. Name, Geburtsort und -datum der Eltern und des gegenwärtigen Ehegatten oder Lebensgefährten.

§3. (1) Die Verlässlichkeitsprüfung ist auf Grund einer erweiterten Verlässlichkeitserklärung durchzuführen, wenn der Betroffene Zugang zu militärischen Bereichen oder Heeresgut oder militärischen Geheimnissen haben oder erlangen soll, deren Beeinträchtigung einen erheblichen Nachteil für die militärische Sicherheit darstellt. 1164 BGBl. II-Ausgegeben am 29. Mai 2001 - Nr. 195

(2) Im Rahmen der erweiterten Verlässlichkeitserklärung dürfen zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 2 Abs. 2 ausschließlich Angaben über folgende Themenbereiche verlangt werden:

1. Erkrankungen sowie Abhängigkeiten von Alkohol und Suchtmitteln, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,
2. Staatsbürgerschaft, Beruf und Wohnsitz der Eltern und des gegenwärtigen Ehegatten oder Lebensgefährten,
3. Name, Geburtsort und -datum, Staatsbürgerschaft, Beruf und Wohnsitz von
 - a) Kindern, Geschwistern, früheren Ehegatten oder Lebensgefährten und
 - b) sonstigen näher verwandten oder näher verschwägerten oder näher bekannten Personen jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,
4. Art und Häufigkeit der Kontakte zu Personen nach den Z 2 und 3,
5. Vermögensverhältnisse mit Relevanz für die militärische Sicherheit und
6. in großem Umfang ausgeübte Tätigkeiten, sofern von ihnen eine erhebliche Gefahr für die militärische Sicherheit ausgehen kann."

Es steht somit außer Streit, dass MitarbeiterInnen des Kabinetts des Herrn Bundesministers, nach der vorliegenden Rechtslage, einer solchen „Verlässlichkeitssprüfung nach dem Militärbefugnisgesetz“ unterzogen werden, bevor sie Zugang zu solchen Informationen bekommen.

Die unterfertigten Abgeordneten mussten aber im "News", Ausgabe Nr. 43/03 vom 23.10.2003, auf der Seite 45 folgendes lesen:

„Affäre

Aufregung im Abwehramt

Keine Freigabe für hohen Ministeriumsmitarbeiter

Das Büro von Verteidigungsminister Günther Platter ließ nach umfangreichen NEWS-Recherchen am Dienstag erst gar keine Missverständnisse aufkommen: Ja, es sei richtig, dass das Heeres-Abwehramt für einen Mitarbeiter des Ministers bisher keine "Freigabe" erteilt habe, weil man bei der äußerst aufwendigen Sicherheitsüberprüfung auf ein Jahre zurückliegendes Delikt des Überprüften gestoßen sei, das allerdings wegen Geringfügigkeit nicht im regulären Strafregisterauszug vermerkt sei.

Der Haken: Nach NEWS-Recherchen hat der überprüfte Mitarbeiter Einsicht in äußerst brisante Heeresakten - und das, obwohl für ihn bisher keine Freigabe des Abwehramtes vorliegt.

Dazu Platters Büro: Der angesprochene Mitarbeiter sei extrem zuverlässig, arbeite sehr fleißig und genieße das volle Vertrauen seines direkten Vorgesetzten. Dass er trotzdem Zugang zu überaus heiklen Akten hat, sei nach juristischer Überprüfung auch nicht gesetzeswidrig, da der Umgang mit Verschlussakten eine ausschließlich heeresinterne Angelegenheit sei.

Bild: Unter Beschuss. Nach umfangreichen Personalrochaden sickern Details über Platters Personal durch".

Die unterzeichneten Abgeordneten fordern Verteidigungsminister Platter auf darzustellen warum, wie von seinem Büro bestätigt wurde, für einen seiner persönlichen Mitarbeiter vom Heeres-Abwehramt bisher keine "Freigabe" erteilt wurde und ob dieser persönliche Mitarbeiter trotzdem Einblick in äußerst brisante Heeresakten hat.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung nachstehende

Anfrage:

1. Ist es nach der gültigen Rechtslage zwingend, dass MitarbeiterInnen des Kabinetts des Herrn Bundesministers, die Zugang zu militärischen Bereichen oder Heeresgut oder militärischen Geheimnissen haben, einer Verlässlichkeitsprüfung nach dem Militärbefugnisgesetz unterzogen werden?
2. Wurden alle MitarbeiterInnen des Kabinetts des Herrn Bundesministers einer Verlässlichkeitsprüfung nach dem Militärbefugnisgesetz unterzogen?
Wenn ja, wann und wie war das Ergebnis?
Wenn nein, warum nicht?
3. Ist es richtig, dass ein Mitarbeiter des Kabinetts des Herrn Bundesministers, der „*extrem zuverlässig sei, der sehr fleißig arbeite und der das volle Vertrauen seines direkten Vorgesetzten genieße*“ zum 23.10.2003 keine Freigabe nach dem Militärbefugnisgesetz erhalten hat?
Wenn ja, aus welchem Grund wurde die Freigabe nicht gegeben, war es wegen eines anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens, einer noch nicht getilgten gerichtlichen Verurteilung oder wegen vorbeugender Maßnahmen und sonstiger strafgerichtlicher Maßnahmen?
Wenn nein, wie erklären sie sich die Aussage eines Mitarbeiters gegenüber „NEWS“?
4. Hat der Mitarbeiter des Kabinetts des Herrn Bundesministers, der „*extrem zuverlässig sei, der sehr fleißig arbeite und der das volle Vertrauen seines direkten Vorgesetzten genieße*“ jetzt schon die entsprechende Freigabe?
Wenn nein, aus welchem Grund wurde die Freigabe nicht gegeben, war es wegen eines anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens, einer noch nicht getilgten gerichtlichen Verurteilung oder wegen vorbeugender Maßnahmen und sonstiger strafgerichtlicher Maßnahmen?
5. Hat dieser Mitarbeiter, obwohl er keine Freigabe hat, Zugang zu militärischen Bereichen oder Heeresgut oder militärischen Geheimnissen?
Wenn ja, wie werden Sie diesen Gesetzesbruch ahnden?